

Aktenzeichen: 4 AZR 47/84

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 16. Oktober 1985  
- 4 AZR 47/84 -

I. Arbeitsgericht Solingen

Urteil vom 29. Juni 1983  
- 4 Ca 533/83 -

II. Landesarbeitsgericht  
Düsseldorf

Urteil vom 23. November 1983  
- 12 Sa 1449/83 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Ja

---

Entscheidungsstichwort: Verlegung rollierender freier Tage  
keine Mehrarbeit

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Einzelhandel; MTV für den Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 1980  
§§ 2, 3, 5

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

- Verlegung rollierender freier Tage im Einzelhandel keine Mehrarbeit bei Ausgleich binnen 3 Wochen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 47/84

12 Sa 1449/83 Düsseldorf

# Im Namen des Volkes!

Verkündet am  
16. Oktober 1985

## Urteil

Haust,  
Regierungshauptsekretärin  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. Oktober 1985 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Polcyn und Dr. Börner für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 23. November 1983 - 12 Sa 1449/83 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem 1. Mai 1975 bei der Beklagten als Verkäufer beschäftigt und erhält eine Vergütung in Höhe von 2.000,-- DM brutto monatlich.

Im Betrieb der Beklagten wird aufgrund einer mit dem Betriebsrat vereinbarten Arbeitszeitregelung die sogenannte rollierende Arbeitszeit praktiziert, wozu alle voll im Verkauf Beschäftigten in sechs Gruppen eingeteilt sind. Die erste Gruppe hat den ersten Werktag frei und muß von Dienstag bis Samstag arbeiten, während die zweite Gruppe dienstags frei hat und montags sowie von Mittwoch bis Samstag arbeiten muß. Dementsprechend hat die sechste Gruppe samstags frei und muß von Montag bis Freitag arbeiten. In der darauf folgenden Woche hat die erste Gruppe dienstags frei, womit sich die arbeitsfreien Tage für alle anderen Gruppen ebenfalls um einen Tag verschieben, so daß in einem Turnus von sechs Wochen alle im Verkauf tätigen Arbeitnehmer einmal in den Genuß eines langen Wochenendes kommen.

Der Kläger hätte nach dieser Regelung am 30. Dezember 1982 und 7. Januar 1983 einen freien Tag gehabt, die auf den 6. und 14. Januar 1983 verschoben worden sind.

Mit der Klage hat der Kläger geltend gemacht, ihm stehe für die durch die Verschiebung der arbeitsfreien Tage am 30. Dezember 1982 und 7. Januar 1983 tatsächlich geleistete Arbeitszeit eine Mehrarbeitsvergütung gemäß § 5 des Manteltarifvertrages für den Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen (MTV) in Höhe von 31,19 DM arbeitstäglich zu. Hierzu hat er vorgetragen, bei der an den genannten Tagen auf Anordnung der Beklagten erbrachten Arbeitsleistung handele es sich um echte Mehrarbeit, die nicht nach § 2 Abs. 4 MTV ausgleichsfähig sei, da diese Regelung allein für die Verkürzung oder Verlängerung der regelmäßigen

- 3 -



- 3 -

täglichen Arbeitszeit gelte. Auf die Verschiebung des sog. Rolltages könne § 2 Abs. 4 MTV nicht angewendet werden, da an Rolltagen überhaupt keine Arbeitszeit anfalle. Damit werde vielmehr die Einhaltung der Fünf-Tage-Woche bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden gewährleistet. Für diesen Fall sehe die tarifliche Regelung einen Ausgleich nicht vor, sondern es handele sich um erbrachte Mehrarbeit, die nach §§ 3, 5 MTV zu vergüten sei.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger einen Gesamtbetrag von 62,38 DM zu zahlen.

Die Beklagte hat

Klageabweisung

beantragt und erwidert, dem Kläger stehe der geltend gemachte Betrag nicht zu. Entgegen dem Vortrag des Klägers sei eine Verschiebung der Rolltage nicht angeordnet, sondern, wie bei der Beklagten allgemein üblich, in beiderseitigem Einvernehmen vorgenommen worden. Soweit der Kläger an den angegebenen Tagen gearbeitet habe, stehe ihm dafür keine Mehrarbeitsvergütung zu. In § 5 MTV sei nur geregelt, wie Mehrarbeit zu vergüten sei, während aus §§ 2, 3 Abs. 1 MTV zu entnehmen sei, was unter Mehrarbeit zu verstehen sei. Danach betrage die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für Vollbeschäftigte 40 Stunden. Wegen der im Einzelhandel bestehenden Öffnungszeiten ergäben sich aus der Einhaltung der 40-Stunden-Woche gewisse Schwierigkeiten, denen durch die Regelung des § 2 Abs. 4 MTV Rechnung getragen worden sei. Damit werde die Möglichkeit einer abweichenden systematischen Einteilung der regelmäßigen Arbeitszeit eröffnet, wovon im Betrieb der Beklagten Gebrauch gemacht worden sei. Soweit es zur Verschiebung der Arbeitszeit komme, gebe es nach § 2 Abs. 4 MTV eine Ausgleichsmöglichkeit, wenn

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

auch auf einen Zeitraum von drei Wochen beschränkt. Dementsprechend sei auch im vorliegenden Fall verfahren worden, da die ausgefallenen Rollltage des Klägers binnen der tariflich vorgesehenen Frist nachgeholt worden seien. Mehrarbeit im Sinne des § 3 Abs. 1 MTV habe der Kläger danach nicht erbracht, so daß er auch keine Mehrarbeitsvergütung beanspruchen könne.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die dagegen gerichtete Berufung des Klägers blieb ohne Erfolg.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

### Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen. Zutreffend haben die Vorinstanzen erkannt, daß der Kläger nach der tariflichen Regelung des Manteltarifvertrages für den Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 1980 keinen Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung in Höhe von 62,38 DM hat.

Auszugehen ist von § 5 des Manteltarifvertrages für den Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 1980, dessen Bestimmungen kraft Allgemeinverbindlichkeit unmittelbar und zwingend nach §§ 5 Abs. 4, 4 Abs. 1 TVG gelten (Bundesanzeiger Nr. 124 vom 10. Juli 1984). Die dort niedergelegten Zuschläge für Mehrarbeit sind zwischen den Parteien auch nicht streitig. Maßgeblich ist vielmehr, ob die vom Kläger am 30. Dezember 1982 und 7. Januar 1983 geleistete Arbeit überhaupt Mehrarbeit ist. Dazu bestimmt § 3 MTV:

- 5 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

### "Mehrarbeit

1. Mehrarbeit für Vollbeschäftigte ist jede über die vereinbarte oder festgelegte tägliche Arbeitszeit hinausgehende Arbeit, sofern sie nicht gem. § 2 Abs. 4 ausgeglichen wird. Mehrarbeit für Teilzeitbeschäftigte ist jede Arbeitszeit, die über die in § 2 Abs. 1 geregelte Arbeitszeit hinaus geleistet wird."

Die hier in Bezug genommene Regelung des § 2 Abs. 4 MTV regelt über den Ausgleich:

"Wird die regelmäßige tägliche Arbeitszeit an einzelnen Werktagen verkürzt oder verlängert, so kann diese Arbeitszeit in einem Zeitraum von drei Wochen ausgeglichen werden."

Da nach den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts dem Kläger für die am 30. Dezember 1982 und am 7. Januar 1983 geleistete Arbeit unstreitig am 6. und 14. Januar 1983 Freizeit gewährt worden ist, wurde die Arbeitsleistung des Klägers vom 30. Dezember 1982 und vom 7. Januar 1983 innerhalb dieser Frist des § 2 Abs. 4 MTV ausgeglichen. Unter diesen Umständen gehen die Vorinstanzen zutreffend davon aus, daß damit die Voraussetzungen für eine vergütungspflichtige Mehrarbeit i.S. des § 3 Ziff. 1 MTV nicht vorliegen. Der Ausgleich ist vielmehr tarifgerecht innerhalb des Zeitraumes von 3 Wochen erfolgt, so daß die Ausnahmegestaltung des § 3 Ziff. 1 MTV vorliegt und deshalb Mehrarbeit i.S. dieses Tarifvertrages nicht angenommen werden kann.

Zu Unrecht wendet der Kläger demgegenüber ein, die von ihm an den festgelegten Rolltagen des 30. Dezember 1982 und 7. Januar 1983 geleistete Arbeit sei dennoch Mehrarbeit i.S. von § 3 Ziff. 1 MTV, weil an diesen beiden Tagen die Arbeit weder verkürzt noch verlängert, sondern verlegt worden sei und damit die Ausgleichsbestimmung des § 2 Ziff. 4 MTV nicht eingreife.



- 6 -

Eine solche Unterscheidung zwischen Verkürzung und Verlängerung der Arbeitszeit auf der einen und Verlegung der Arbeitszeit auf der anderen Seite kennt der Tarifvertrag nicht. Vielmehr ist eine Verlängerung der Arbeitszeit i.S. von § 2 Ziff. 4 MTV auch dann anzunehmen, wenn an einem Tage eine Verlängerung von null Stunden auf eine normale Arbeitszeit vorgenommen wird. Dann wird ebenfalls i.S. von § 3 Ziff. 1 MTV über die vereinbarte oder festgelegte tägliche Arbeitszeit von null Stunden hinaus Arbeit geleistet, so daß i.S. dieser Bestimmung zunächst Mehrarbeit vorliegt. Diese Mehrarbeit ist aber nur dann Mehrarbeit im tariflichen Sinne, wenn sie nicht nach § 2 Ziff. 4 MTV ausgeglichen wird. Wie bei dem Begriff der Mehrarbeit muß auch für den Ausgleich nach den Bestimmungen des § 2 Ziff. 4 MTV gelten, daß eine Verlängerung auch dann eintritt, wenn an sich an diesem Tage überhaupt keine Arbeit geleistet werden sollte und damit Arbeitsleistung über die vereinbarte oder festgelegte Arbeitszeit hinaus erbracht wird.

Dasselbe gilt entsprechend für den Begriff der Verkürzung der Arbeitszeit, die ebenso an einem Tage auf null Stunden gekürzt werden könnte und dann trotzdem eine Verkürzung der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit i.S. von § 2 Ziff. 4 MTV darstellt. § 2 Ziff. 4 MTV setzt nicht voraus, daß überhaupt regelmäßige Arbeitszeit anfällt. Jede ausgefallene Arbeitszeit soll nachgeholt werden können und führt dann zu einer Verlängerung der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit im Nachholungszeitraum. Die Nachholung kann sowohl in der Weise vorgenommen werden, daß über einen bestimmten Zeitraum hin die regelmäßige tägliche Arbeitszeit verlängert wird, bis alle ausgefallenen Arbeitsstunden nachgeholt sind oder daß die ausgefallene Arbeitszeit ganz oder teilweise

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

an einem arbeitsfreien Tag nachgeholt wird.

§ 2 Abs. 4 MTV schreibt, nur vor, daß ein Ausgleich binnen des Zeitraumes von drei Wochen herbeigeführt werden muß. Die Veränderung der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit muß nur innerhalb der tariflich vorgesehenen Frist ausgeglichen werden, so daß nicht nur die regelmäßige tägliche Arbeitszeit erweitert oder eingeschränkt, sondern auch Arbeit an arbeitsfreien Tagen angesetzt werden und an anderen ganz entfallen kann. Eine Einschränkung, nach der Tage mit regelmäßiger täglicher Arbeitszeit nicht arbeitsfrei werden dürften, ergibt sich aus der tariflichen Bestimmung nicht. Es liegt auch durchaus im Einzelfall im Interesse des Arbeitnehmers, gegebenenfalls durch einen weiteren arbeitsfreien Tag eine längere arbeitsfreie Zeit selbst gestalten zu können, als zunächst vorgesehen ist. Insbesondere ist auch eine bestimmte Zahl von Arbeitstagen pro Woche nicht durch den Tarifvertrag vorgeschrieben. Vielmehr bestimmt § 2 MTV lediglich, daß die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden ausschließlich der Pausen beträgt und sich im übrigen die Arbeitszeit nach den gesetzlichen Bestimmungen richtet. Ziffer 2 von § 2 MTV läßt dann ausdrücklich eine abweichende systematische Einteilung der regelmäßigen Arbeitszeit zu, wenn innerhalb von 52 Wochen die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit nicht überschritten wird. Im vorliegenden Fall hat der Kläger in keiner Woche mehr als 40 Stunden tatsächlich gearbeitet. Im übrigen ist ein weiterer Ausgleich auch dadurch erfolgt, daß der Kläger Mitte Januar 1983 mehrere freie Tage erhalten hat.

Die dagegen von der Revision erhobenen Einwendungen greifen nicht durch. Dabei wird insbesondere verkannt, daß die Tarifvertragsparteien eine 5-Tage-Woche mit einer

- 8 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

regelmäßigen täglichen Arbeitszeit von 8 Stunden nicht zwingend vorschreiben, sondern auch eine andere Verteilung der Arbeitszeit zulassen. Soweit im Betrieb der Beklagten das praktizierte System der rollenden Arbeitszeit zu einer 5-Tage-Woche führt, dient dies, wie die Revision zutreffend bemerkt, der Gleichstellung der im Einzelhandel beschäftigten Arbeitnehmer mit anderen Arbeitnehmern, bei denen die 5-Tage-Woche schon lange üblich ist. Das ändert aber nichts daran, daß jede über die regelmäßige tägliche Arbeitszeit hinaus anfallende Arbeitszeit im allgemeinen Rechtssinn zwar Mehrarbeit ist, jedoch nach § 2 Ziff. 4 MTV ausgeglichen werden kann und dann nicht Mehrarbeit im tariflichen Sinne mit der Folge der zusätzlichen Mehrarbeitsvergütung ist.

Haben aber damit die Vorinstanzen zutreffend erkannt, daß die Ausgleichsvorschrift des § 2 Ziff. 4 MTV auch für den vorliegenden Fall einer Verlegung der Arbeitszeit von einem Tag auf den anderen innerhalb des Ausgleichszeitraumes gilt, war die Revision mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Neumann

Polcyn

Dr. Etzel

Dr. Börner

Dr. Feller



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)